

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 29.11.2016 **Ort:** Gemeindeamt Wöllersdorf
Beginn: 19:05 Uhr **Ende:** 20.18 Uhr
Einladung erfolgte am: 23.11.2016 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier |
| 3. gf.GR. Christian Grabenwöger | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. GR. Christoph Steinbrecher | 6. GR. Ida Theresia Eder |
| 7. GR. Ingrid Haiden | 8. GR. Philipp Palotay |
| 9. GR. Anton Baderer | 10. GR. Andreas Kaindl |
| 11. GR. Stefan Kaindl | 12. GR. Stefan Horvath |
| 13. GR. Reinhold Zagler | 14. GR. Gabrielle Volk |
| 15. GR Ruth Woch | 16. GR. Hermann Reingraber |
| 17. GR. Rene Derfler | 18. GR. Sabine Schreiner |
| 19. GR. Dkfm. Richard Czujan | 20. GR Mag. (FH) Christoph Wallner |
| 21. GR. Leopold Scheibenreif | 22. GR Hannes Ebner |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung) |
|----------------------------------|---|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. gf.GR. Roland Marsch | 2. GR Robert Fyla |
|-------------------------|-------------------|

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.9.2016
2. Gebarungseinschau – Berichte des Prüfungsausschusses
3. Voranschlag 2017 mit mittelfristigem Finanzplan 2018 – 2021, Dienstpostenplan und Gemeindeabgaben
4. Aufnahme eines Darlehens für die Volksschule Steinabrückl
5. Aufnahme eines Darlehens für WVA BA09
6. Heizkostenzuschuss für Winter 2016-2017
7. Richtlinien gem. Kindergartengesetz über die Festsetzung der Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung
8. Wohnungsvergabe und Abschluss eines Mietvertrages
9. Auftragsvergabe Jahresbaulos 2017 – ABA/WVA Wöllersdorf-Steinabrückl
10. Übernahme einer Verkehrsfläche ins öffentliche Gut
11. Übernahme der Straßenbaulast hins. Nebenanlagen an der L4070 - Vereinbarung
12. Kabel TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H. – Liquidation
13. Wasserabgabenordnung - Korrektur
14. Energiebuchhaltung und Bericht des Energiebeauftragten

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte.

Vor Eingang in die Tagesordnung sind mehrere Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingelangt:

• Löschungsquittung für GSt 225/49, EZ 503, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung eines Kaufvertrages ersucht der bevollmächtigte Notar, Mag. Michael Platzer, Wiener Neustadt, um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ob der EZ 503 in der KG Steinabrückl, da das Grundstück zwischenzeitlich bebaut ist.

Obwohl dies dem Gemeindevorstand übertragen worden ist, soll der Gemeinderat die Löschungserklärung beschließen, um den Käufer der Liegenschaft nicht unnötig bis zur nächsten Vorstandssitzung warten zu lassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 15. der Tagesordnung angefügt.

- **Löschungsquittung für GSt 225/71, KG Steinabrückl**

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung eines Kaufvertrages ersucht der bevollmächtigte Vertragserrichter um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ob der EZ 498 in der KG Steinabrückl, da das Grundstück zwischenzeitlich bebaut ist.

Obwohl dies dem Gemeindevorstand übertragen worden ist, soll der Gemeinderat die Löschungserklärung beschließen, um den Käufer der Liegenschaft nicht unnötig bis zur nächsten Vorstandssitzung warten zu lassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 16. der Tagesordnung angefügt.

- **Verkauf eines Grundstücksteiles aus GSt 136/7, KG Steinabrückl**

Sachverhalt:

Die Ehegatten Leth haben das Grundstück .12/1, KG Steinabrückl aus der Verlassenschaft erworben. Die vorherige Grundstückseigentümerin hatte unter zu Grunde Legung eines Pachtvertrages ein „Carport“ auf dem gemeindeeigenen Grundstück 136/7, KG Steinabrückl. Die nunmehrigen Eigentümer möchten diese Angelegenheit entsprechend bereinigt haben, so sollen auch die Grundgrenzen hinkünftig im Grenzkataster zu liegen kommen. Für die Gemeinde ist die Veräußerung einer Teilfläche entbehrlich und wurde dies vor Ort bereits mit dem Hr. Vizebürgermeister besichtigt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche lt. DKM von rund 40 m² (Abweichungen nach genauer Grenzvermessung sind natürlich möglich). Aus diesem Grund wurde ein Kaufpreis von € 55,- per m² angeboten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 17. der Tagesordnung angefügt.

- **Wohnungsvergabe und Abschluss eines Mietvertrages**

Sachverhalt:

Die Wohnung in der Hammerschmiede 2/6 wurde gekündigt und ist hierfür bereits eine Nachmieterin, Fr. Julia Pratl, gefunden worden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung und Behandlung dieser Angelegenheit beim TOP 8 Wohnungsvergabe.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Dieser Antrag wird beim TOP 8. der Tagesordnung mitbehandelt.

- **Grundstücksankauf GSt 190/1, KG Steinabrückl**

Antrag des Bürgermeisters:
Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Antrag wird in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen und dort als TOP 5. der Tagesordnung angefügt.

- **Generelles Schächtverbot** (eingebracht von der Freiheitlichen GR-Fraktion)

Sachverhalt:

Am 15. September 2016 kam es auf einem steirischen Bauernhof zur grausamen Schächtung von sage und schreibe 79 Schafen. Die Tiere wurden von mehreren Muslimen illegal und rituell geschlachtet. Auch in NÖ gibt es immer wieder Hinweise auf Zwischenfälle, bei welchen Schafe – ohne vorherige Betäubung – nach einem meist unsachgemäßen Kehlschnitt elendiglich zu Grunde gehen. Dieses illegale Schächten geschieht stets unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit, die die massenhaft zugewanderten Moslems in unserem Land jetzt ausleben. Aus der Sicht des Tierschutzes ist das Schächten strikt abzulehnen. Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt ist eine grausame Todesfolter, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf und schon gar nicht unter dem Deckmantel der freien Religionsausübung zuzulassen ist. Es ist höchst an der Zeit, ein klares Bekenntnis zu einem umfassenden Tierschutz abzulegen und das Schächten generell zu verbieten. Unzählige europäische Länder stellen mittlerweile den Schutz der Tiere vor die Interessen muslimischer Religionsgemeinschaften. So ist diese Tötungsart in Staaten wie der Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich muss umgehen nachziehen.

Antrag von GR Dkfm. Czujan:
Dkfm. Czujan ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 1 Gegenstimme (Dkfm. Czujan)

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentl. Sitzung vom 15.9.2016

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15.9.2016 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss vom 27.7.2016, 23.8.2016 und 21.11.2016

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Ida Theresia Eder, berichtet, dass dieser am 27.7.2016, am 23.8.2016 und am 21.11.2016 zusammengekommen ist und die laufende Gebarung (Schwerpunkt Außendienst an den 2 Prüfungsterminen im Sommer) sowie den Voranschlag 2017 zusammen mit dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 - 2021, dem Dienstpostenplan und den Gemeindeabgaben geprüft hat. Die Berichte des Prüfungsausschusses werden dem Gemeinderat von der Vorsitzenden, GR Ida Eder, zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich regt GR Eder an, bei Wohnungsvergaben das Datum des Einlangens des Ansuchens im Gemeindeamt anzugeben, um sich ein besseres Bild über die Dringlichkeit der Vergabe machen zu können.

TOP 3. Voranschlag 2017 mit mittelfristigem Finanzplan 2018 – 2021, Dienstpostenplan und Gemeindeabgaben

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2017 zusammen mit dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 und allen Beilagen ist in der Zeit vom 14.11.2016 bis 29.11.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wöllersdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es sind bis zum Ende der Auflagefrist keine Stellungnahmen hierzu eingelangt.

VORANSCHLAG 2017

Der Aufbau des Voranschlages entspricht den Bestimmungen über Form und Gliederung der Voranschläge der Gemeinden. Grundsätzlich wurden sämtliche Voranschlagsstellen 2017 den Einnahmen und Ausgaben im Nachtragsvoranschlag 2016 und dem Rechnungsabschluss 2015 sowie den Stand 09/2016 angepasst.

Die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, teils schon beschlossen sowie weitere Ausbautenerfordernisse wurden ebenso veranschlagt. Um das Maastricht-Defizit so gering wie möglich zu halten, sind die Voranschlagsbeträge vorerst etwas eingeschränkt vorgesehen worden. Aufgrund der tatsächlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2016 ist eine Berichtigung der Haushaltsstellen mittels Nachtragsvoranschlages möglich.

Die Einnahmen und Ausgaben	EURO
des ordentlichen Haushaltes betragen	9.892.000,00
des ausserordentl. Haushaltes	3.068.000,00
zusammen, ein ausgeglichenes Gesamtbudget von	12.960.000,00

Vorangestellt ist den Voranschlag der Voranschlagsquerschnitt, der folgende Ergebnisse ausweist:

	EURO
Einnahmen der laufenden Gebarung	8.795.000,00
Ausgaben der laufenden Gebarung	7.185.400,00
= öffentliches Sparen	1.609.600,00

Einnahmen der Vermögensgebarung	478.600,00
Ausgaben der Vermögensgebarung	3.423.000,00
Ergebnis der Vermögensgebarung (Anlagen, Kapitaltransferzahlungen)	- 2.944.400,00

= Maastricht - Ergebnis **- 725.000,00**

Somit weist der Voranschlag 2017 ein negatives Maastricht Ergebnis aus.

Ordentlicher Haushalt:

Angenommen wurde ein Sollüberschuss aus 2016 von **Euro 1.250.000,--**

Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben werden voraussichtlich **Euro 1.926.700,--** betragen.

Der Finanzausgleich weist Einnahmen von **Euro 3.290.700,--** an gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Von der Gemeinde sind an Sozialhilfeumlage **628.200,00** und an Krankenanstaltsprenkelbeitrag **1.048.300,00** zu leisten.

Ausserordentlicher Haushalt:

Der gesamte ao. Haushalt beinhaltet folgende Vorhaben:

	Euro
Gehsteig	10.000,00
Gehweg LB21a	70.000,00
Straßen- und Wegebau	400.000,00
Wasserversorgung BA 09	100.000,00
Abwasserbeseitigung ABA 11	200.000,00
Wasserversorgung BA 10	135.000,00
Land- und forst. Wegebau	20.000,00
Liegenschaften	300.000,00
Althausanierung Hauptplatz Wöllersdorf	20.000,00
Errichtung - Bauhof	100.000,00
Leitungskataster Kanal	210.000,00
Wasserleitungskataster	45.000,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	100.000,00
Piestingregulierung	320.000,00
Wasserversorgung BA 11	100.000,00
Gestaltung San. Piestergerstr.	10.000,00
Sportplatz	100.000,00
Biotop	50.000,00
Abwasserbeseitigung ABA 12	200.000,00
Wasserversorgung BA 12	200.000,00
Gestaltung/Sanierung L4070	200.000,00

Darlehensnachweis:

Der Darlehensrest zum Anfang des Jahres mit **Euro 7.245.800,00** wird sich durch den Zugang von **Euro 1.300.000,--** und einer Rückzahlung (Tilgung, Zinsen) von **Euro 635.000,--** - zum Jahresende auf **Euro 7.910.800,00** belaufen.

Die Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, beläuft sich auf

Euro
1.265.900,00

Der Schuldendienst hierfür beträgt **Euro 152.300,00**
das ist 1,539 % der ordentlichen Ausgaben (Vorjahr 1,40%).

Die Schuldenart 2, das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden, beziffert sich auf

Euro
5.979.900,00

Der Schuldendienst hierfür beträgt **Euro 521.800,--**
das sind 5,27% der ordentlichen Ausgaben (Vorjahr 4,93%).

Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2020

Sämtliche Voranschlagsstellen wurden auf ihre Höhe Rechnungsvoranschlag 2015 und Nachtragsvoranschlag 2016 überprüft, hochgerechnet und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts betragen:

	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	9.420.400,00	9.532.800,00	9.592.300,00	9.733.900,00
Ausgaben	9.420.400,00	9.532.800,00	9.592.300,00	9.733.900,00

des ausserordentl. Haushaltes:

	1.785.000,00	1.358.000,00	1.036.000,00	1.005.000,00
--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2017 mit einem Gesamtbudget in der Höhe von € 12.960.000,- beschließen.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag möge der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 der NÖ GemeindeO 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 – 2021,
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenebesätze und die Entgelte für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA 2017 ,
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 1.300.000,- sowie
- den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA 2017

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen (SPÖ)

TOP 4. Aufnahme eines Darlehens für die Volksschule Steinabrückl

Sachverhalt:

Für die erfolgten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in der Volksschule Steinabrückl soll ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,- aufgenommen werden. Billigstbieter ist die Sparkasse Wiener Neustadt mit 0,74 % Aufschlag zum 6 Monats-Euribor bei 15 Jahren Laufzeit.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 200.000,- für die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in der Volksschule Steinabrückl bei der Sparkasse Wiener Neustadt mit einem Aufschlag von 0,74 % zum 6 Monats-Euribor und einer Laufzeit von 15 Jahren beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5. Aufnahme eines Darlehens für WVA BA09

Sachverhalt:

Für die Wasserversorgungsanlage BA 09 mussten 2 Drucksteigerungsanlagen am Bründlweg und am Wandernweg errichtet werden. Hierfür sollen nun nach Fertigstellung die notwendigen Mittel in Form eines Darlehens in der Höhe von € 100.000,- aufgenommen werden. Billigstbieter ist die Sparkasse Wiener Neustadt mit 0,74 % Aufschlag zum 6 Monats-Euribor bei 20 Jahren Laufzeit

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kredites für den BA 09 der Wasserversorgungsanlage, das sind die Drucksteigerungsanlagen am Bründlweg und am Wandernweg, welche bereits fertig gestellt sind, in der Höhe von € 100.000,- beim Billigstbieter, das ist die Sparkasse Wiener Neustadt mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem vereinbarten Zinssatz von 0,74 % Aufschlag zum 6-Monats-Euribor beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen (Grabenwöger, Schreiner, Reingraber) und 1 Enthaltung (Derfler)

TOP 6. Heizkostenzuschuss für Winter 2016/2017

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, sozial bedürftige Bürger von Wöllersdorf-Steinabrückl (Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde) für die Heizperiode 2016/2017 mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss von € 120,- entsprechend den Bestimmungen, nach denen auch das Land NÖ einen derartigen Zuschuss zuerkennt zu unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7. Richtlinien gem. Kindergartengesetz über die Festsetzung der Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt und Antrag:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Richtlinie gem. § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF beschließen:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7.7.2016 durch den NÖ Landtag geändert. Nach der neuen Regelung muss der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 und nach 13:00 Uhr einen Mindestbetrag von € 50,-- inkl. USt. pro Monat einheben. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesem max. kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 und nach 13:00 Uhr einbezogen werden. Die Festsetzung des Beitrages obliegt nun der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Die neuen Beiträge für die Kindernachmittagsbetreuung bei einer Anwesenheit des Kindes zwischen 13 und 17 Uhr betragen ab dem 1.1.2017:

bis 20 Stunden pro Monat	€ 50,-- (lt. Vorgabe der NÖ Landesregierung)
bis 40 Stunden pro Monat	€ 70,--
bis 60 Stunden pro Monat	€ 90,--
bei mehr als 60 Stunden pro Monat	€ 100,--

Die neuen Beiträge sind wertgesichert und beruhen auf dem Verbraucherpreisindex 2015 mit Stand Jänner 2017. Steigt der Verbraucherpreisindex um mehr als 5 %, sind die Beiträge

frühestens ab dem neuen Kindergartenjahr entsprechend anzupassen. Ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates ist hierfür nicht erforderlich.

Darüber hinaus erhalten Familien mit 2 oder mehr Kindern, die gleichzeitig einen Kindergarten in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl besuchen, einen Nachlass auf die Beiträge für die Kindernachmittagsbetreuung ab dem 2. Kind in der Höhe von 20 % für jedes weitere, ausgenommen für Kinder, bei denen die Härtefallregelung anzuwenden ist.

Regelung für Härtefälle

Um Härtefälle zu vermeiden, kann bei der Gemeinde eine Förderung für die Nachmittagsbetreuung (in Anlehnung an die bisherige Förderung durch das Land NÖ) beantragt werden. So kann der Mindestbeitrag von € 50,- unterschritten werden. Diese Förderung durch die Gemeinde kann dann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl haben, das Kind zwischen 13 und 17 Uhr einen von der Marktgemeinde betreuten Kindergarten besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Kostenbeiträge für die Betreuungszeit nach 17 Uhr unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr bis 31.12. gewährt werden (z. B.: Kindergartenjahr 2016/17 bis 31.12.2017). Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Gefördert wird die zeitliche Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in den gemeindeeigenen Kindergärten, wobei die Reduktion des Mindestbeitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze (z. B. Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung) ermittelt wird.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Kostenbeitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 100,- pro Monat) und dem der Familie zumutbaren Kostenbeitrag.

Der zumutbare Kostenbeitrag errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der zeitlichen Inanspruchnahme in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze (z. B. Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung).

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familien- Mitglieder	1.Erwachsener (1,0 bzw. als Alleinerzieher 1,4)
	2.Erwachsener (+ 0,8)
	Kind(er) (bis inkl. 10 Jahre: 0,4)
	Kind(er) (11 bis inkl. 14 Jahre: 0,6)
	Kind(er) (ü.15 J. solange Familienbeihilfe bez. wird: 0.8)

Die Summe ergibt den Gewichtungsfaktor.

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung.

Als Einkommen gilt:

- bei unselbstständigen Erwerbstätigen:
das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe
- bei den übrigen Einkunftsarten:
Einkommen gem. § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer, zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten/-innen (Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen)

Antragstellung für die Förderung zum Kostenbeitrag:

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde. Antragsformulare für die Förderung zum Kostenbeitrag, für Änderungen im Betreuungsausmaß und für die Förderung während der Kindergartenferien sind auch im Kindergarten und am Gemeindeamt erhältlich.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben ausschließlich das von der Marktgemeinde erstellte Antragsformular zu verwenden, welches ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen dem Gemeindeamt vorzulegen ist. Unvollständig ausgefüllte Anträge können aus administrativen Gründen nicht positiv beurteilt werden.

Änderung des Betreuungsausmaßes:

Eine Änderung des Betreuungsausmaßes, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, ist dem Gemeindeamt mit dem Formular „Änderung des Betreuungsausmaßes“ bekannt zu geben.

Nachweis:

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Einkommengrenze

Als sachgerechte Einkommengrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles kann der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen werden. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit € 837,76.

Berechnung

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer Einkommengrenze wäre nach diesem Modell wie folgt vorzunehmen:

1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommengrenze in Prozent
3. Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommengrenze

Beispiel 1

Familie: 2 Erwachsene, 1 Kind (unter 10 Jahre alt); Familieneinkommen: € 1.540,- pro Monat
Staffelung nach Betreuungsstunden: bis 20 h € 50,-, bis 40 h € 70,-, bis 60 h € 90,-, bei mehr als 60 h pro Monat € 100,-

- Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
1. Erwachsener 1,0

2.Erwachsener	+	0,8
<u>Kind(er) bis inkl. 10 Jahre</u>	+	<u>0,4</u>
Gewichtungsfaktor		2,2
<u>Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: 1.540 : 2,2 = 700</u>		

- Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze	837,76
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	700,00
Unterschreitung der Einkommensgrenze	137,76
<u>Unterschreitung in Prozent</u>	<u>16,44%</u>
- Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	reduzierter Betrag –
Härtefall		
bis 20 h	€ 50,-	- 16,44 % € 41,78
bis 40 h	€ 70,-	- 16,44 % € 58,49
bis 60 h	€ 90,-	- 16,44 % € 66,84
über 60 h	€ 100,-	- 16,44 % € 83,56

Beispiel 2

Familie: 1 Erwachsener (Alleinerzieher), 1 Kind (unter 10 Jahre alt); Familieneinkommen: € 990,- pro Monat; Staffelung wie in Beispiel 1

- Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

1.Erwachsener		1,0
<u>Kind(er) bis inkl. 10 Jahre</u>	+	<u>0,4</u>
Gewichtungsfaktor		1,8
<u>Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: 990 : 1,8 = 550</u>		
- Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze	837,76
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	550,00
Unterschreitung der Einkommensgrenze	287,76
<u>Unterschreitung in Prozent</u>	<u>34,34%</u>
- Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	reduzierter Betrag –
Härtefall		
bis 20 h	€ 50,-	- 34,34 % € 32,83
bis 40 h	€ 70,-	- 34,34 % € 45,96
bis 60 h	€ 90,-	- 34,34 % € 30,91
über 60 h	€ 100,-	- 34,34 % € 65,66

Auszahlung der Förderung:

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird vierteljährlich auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Förderung gegen allfällige offene Forderungen (z. B.: Steuern, Abgaben, Gebühren etc.) gegenzurechnen.

Rückerstattung der Förderung:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit hinkünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 4 Enthaltungen (SPÖ)

TOP 11. Übernahme der Straßenbaulast hins. Nebenanlagen an der L4070 - Vereinbarung

Sachverhalt:

Für die Betreuung der Nebenanlagen rechts und links der L4070 (km 0,409 bis 1,005 und 2,224 bis 3,815 – Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraße, Grünflächen samt darauf befindlichen Baum- und Strauchbestand, Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Borsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde) soll eine Vereinbarung mit der Straßenbauabteilung 4 des Amtes der NÖ Landesregierung abgeschlossen werden.

Antrag:

Nach Diskussion soll dieser TOP bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückgestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12. Kabel TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H. – Liquidation

Sachverhalt:

Die Kabel TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H. wird liquidiert. Hierzu soll ein neuer Geschäftsführer bestellt werden. Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinden soll mit einer Beschlussvollmacht für die im Zuge der Liquidation notwendigen Schritte ausgestattet werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Folgende in der Generalversammlung der Kabel-TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H., FN 122787 w, zu fassenden Beschlüsse werden vom Gemeinderat genehmigt und der Bürgermeister ermächtigt, in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht in dieser Weise auszuüben und den Beschlüssen die Zustimmung zu erteilen:

- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation
- Bestimmung der Gesellschafterin Stadt Wiener Neustadt zur Schriftverwahrerin
- Abberufung und Entlassung des bisherigen Geschäftsführers Mag. Christian Mürkl, geb. 09.04.1975
- Bestellung des Mag. Peter Eckhart, BA, BA, geb. 06.10.1972, zum Liquidator und Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen den Liquidator, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13. Wasserabgabenordnung – Korrektur

Sachverhalt und Antrag:

Durch die Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes ist bei der Festlegung der „jährlichen“ Bereitstellungsgebühr zusätzlich zur Tabelle im Text der Begriff „Dauerdurchflussmenge“ durch „Verrechnungsgröße“ zu ersetzen. Die vom Gemeinderat beschlossene Wasserabgabenordnung ist entsprechend abzuändern:

Wasserabgabenordnung

für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

§ 1

Arten der Wasserabgaben

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,81 festgesetzt.
2. Gem. § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10,206.265,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 44202 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 4,27 pro m³/h festgesetzt.
Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Mögliche Angabe auf dem Wasserzähler				
nur m ³ /h (alte ÖNORM)	Q _n (EWG/EWR)	Q ₃ (MID)	Wasserzählerklasse (in m ³ /h)	Verrechnungsgröße (in m ³ /h)
3 3 (5)	1,5 2,5	2,5 4	bis einschließlich 5	3

3 (7) 7 7 (10)	3,5	6,3	über 5 bis einschl. 10	7
-	6	10	über 10 bis einschl. 15	12
20	10	16	über 15 bis einschl. 20	17
20 (30) 30	15	-	über 20 bis einschl. 30	25
30 (40)	-	25	über 30 bis einschl. 40	35
50	25	40	über 40 bis einschl. 50	45

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /hin m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	4,27	12,81
7	4,27	29,89
12	4,27	51,24
17	4,27	72,59
25	4,27	106,75
35	4,27	149,45
45	4,27	192,15

§ 6

Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit € 0,99 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum,

Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.10. bis 31.12.
2. vom 01.01. bis 31.03.
3. vom 01.04. bis 30.06.
4. vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 1.1.2017 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden

Der Gemeinderat möge die oben vorgeschlagene Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Energiebuchhaltung und Bericht des Energiebeauftragten

Sachverhalt:

Die gesammelten Endabrechnungen der EVN hins. Energielieferungen an die Marktgemeinde sind am 21.11.2016 an die Gemeinde ergangen und in der Excel-Tabelle (Energiebuchhaltung) mit einem Vergleich zu den Vorjahren erfasst worden.

Nach unzähligen Versuchen, die bestehenden Kandelaber und auch die Altstadtleuchten im Bereich der Gemeindestraßen auf LED-Technologie umzurüsten, ist dies nun nach Zulassung möglich und kann in Angriff genommen werden. Da für die Beleuchtung der Straßen eine entsprechend sichere Zuleitung zu den Lichtpunkten erforderlich ist, werden die Laternen nach Fertigstellung der neuen Leitungsführungen straßenzugewise umgerüstet. Durch Beibehaltung der bestehenden Leuchten (Versetzen auf den neuen Standort und Austausch der Plexiglasflächen bei den Kandelabern bzw. Abdichtung des Glaszylinders bei den Altstadtleuchten kann einerseits eine bessere Lichtabgabe bei geringerem

Stromverbrauch als bisher gewährleistet werden und kann die Reinigung durch entsprechende Abdichtung des Innenraumes hinkünftig entfallen.

TOP 15. Löschungsquittung GSt 225/49, EZ 503, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung eines Kaufvertrages ersucht der bevollmächtigte Notar, Mag. Michael Platzer, Wiener Neustadt, um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ob der EZ 503 in der KG Steinabrückl, da das Grundstück zwischenzeitlich bebaut ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des in C-LNR.1a eingetragenen Wiederkaufsrecht einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Löschungsquittung für GSt 225/71, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung eines Kaufvertrages ersucht der bevollmächtigte Vertragserrichter um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ob der EZ 498 in der KG Steinabrückl, da das Grundstück zwischenzeitlich bebaut ist.

Obwohl dies dem Gemeindevorstand übertragen worden ist, soll der Gemeinderat die Löschungserklärung beschließen, um den Käufer der Liegenschaft nicht unnötig bis zur nächsten Vorstandssitzung warten zu lassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des in C-LNR.1a eingetragenen Wiederkaufsrecht einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Verkauf eines Grundstücksteiles aus GSt 136/7, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Die Ehegatten Leth haben das Grundstück .12/1, KG Steinabrückl aus der Verlassenschaft erworben. Die vorherige Grundstückseigentümerin hatte unter zu Grunde Legung eines Pachtvertrages ein „Carport“ auf dem gemeindeeigenen Grundstück 136/7, KG Steinabrückl. Die nunmehrigen Eigentümer möchten diese Angelegenheit entsprechend bereinigt haben, so sollen auch die Grundgrenzen hinkünftig im Grenzkataster zu liegen kommen. Für die Gemeinde ist die Veräußerung einer Teilfläche entbehrlich und wurde dies vor Ort bereits mit dem Hr. Vizebürgermeister besichtigt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche lt. DKM von rund 40 m² (Abweichungen nach genauer Grenzvermessung sind natürlich möglich). Aus diesem Grund wurde ein Kaufpreis von € 55,- per m² angeboten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks 136/7, KG Steinabrückl an die neuen grundbücherlichen Eigentümer des GSt .12/1, KG Steinabrückl unter der Voraussetzung der Vereinigung der Teilfläche mit der Punktparzelle beschließen. Des Weiteren sind die Vermessungsurkunde sowie ggf. Vertragsurkunden durch den Erwerber auf dessen Kosten zu veranlassen. Die genaue Fläche, welche veräußert werden wird, ist vor Ort festzulegen. Der Kaufpreis beträgt € 55,- pro m². Alle Kosten, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten der Käufer.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler bedankt sich bei den Gemeinderäten, lädt diese zur Gemeindeweihnachtsfeier am 18.12.2016 herzlich ein. Ebenso verweist er auf den Tag der offenen Tür anlässlich der Eröffnung der neuen Bürgerservicestelle und Postpartner in Wöllersdorf am 7.12.2016 und ersucht um rege Teilnahme.

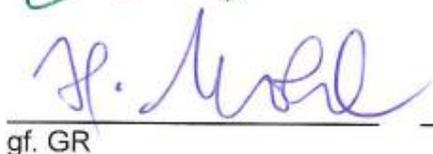
Bgm. Glöckler, Vizebürgermeister Mohl, geschäftsführender Gemeinderat Grabenwöger, Gemeinderat Dkfm. Czujan und Gemeinderat Ebner und GRin Eder wünschen allen Gemeinderäten ein Frohes Fest und Gesundheit für 2017.

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:18 Uhr.

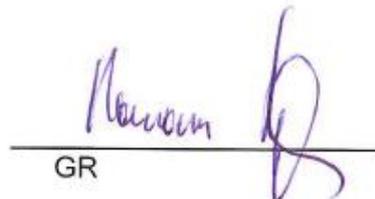
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.3.2017 genehmigt.

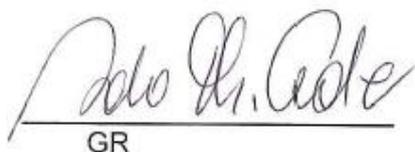

Bürgermeister


Schriftführer


gf. GR


gf. GR


GR


GR


GR